

**PROTOKOLL**  
**zum Kollektivvertragsabschluss 2017**  
**für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Glashütten**

Zwischen dem Fachverband der Glasindustrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 1,85 %.
2. Erhöhung der IST-Löhne um 1,75 %.
3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen um 1,85 %, im 1. Lehrjahr jedoch um 10 % und im 2. Lehrjahr um 16 %.
4. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 1,85 %.
5. Erhöhung der kollektivvertraglichen Aufwandsentschädigungen um 1,85 %.
6. Erhöhung der innerbetrieblichen Zulagen um 1,75 %.
7. Rahmenrechtliche Änderungen:

- Fahrtkostenersatz für Lehrlinge zur Berufsschule:

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule bis zu einmal pro Kalenderwoche nachweislich entstehen, sind vom Unternehmen zu ersetzen. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch auf Fahrtkostenersatz ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sind entsprechende Belege vorzulegen.

- Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 AZG darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 48 Stunden über einen Zeitraum von 26 Wochen durchgerechnet werden.

- Verkürzung der Ruhezeit auf 8 Stunden:

Die beiden KV-Parteien kommen überein, dass bis spätestens 31. März 2018 ein normativer Text auf Büroebene gefunden wird, der eine Verkürzung der Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 2 sowie § 20b Abs. 4 AZG ermöglicht.

8. **Geltungsbeginn** für alle Erhöhungen und Änderungen im Rahmenrecht ist der 1. Juni 2017 (Laufzeit 12 Monate).

Wien, am 17. Mai 2017

